

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Festsetzung der Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Geseke gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1	Brandschau je angefangene Stunde	33,00 €
1.2	Nachschau je angefangene halbe Stunde	16,50 €

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1	je angefangene halbe Stunde	16,50 €
-----	-----------------------------	---------

3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c)

	je angefangene halbe Stunde	16,50 €
--	-----------------------------	---------

5 Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1-4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

	je angefangene Stunde	33,00 €
--	-----------------------	---------

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlag 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige technische Leistungen in der Stadt Geseke

Kennziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheime
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
- 004 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 005 Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 8 Betten)
- 006 Obdachlosenunterkünfte
- 007 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 008 Campingplätze nach Campingplatzverordnung (CplVO)

Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

- 009 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 010 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 011 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBAuVO)

- 012 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO/GastBauVO unterliegen

- 014 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 015 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)
- 016 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m²

Unterrichtsobjekte

- 018 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 019 Eigenständige Unterrichtsgebäude-/trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
- 020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

- 022 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m² Verkaufsfläche
- 024 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 025 Mehrgeschossige Gebäude mit mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m² Nutzfläche
- 026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

- 027 Museen
- 028 Messegebäude

Garagen

- 029 Mittel- und Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehV) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehV / ChemG / SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m² Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
- 041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³ oder Viehhaltung
- 044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 045 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf

der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten

049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.